

BGer 8C_900/2015 vom 21. Januar 2016

Bundesgericht, 2016-01-21, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger_8C_900_2015

FR: TF 8C_900/2015 du 21 janvier 2016

IT: TF 8C_900/2015 del 21 gennaio 2016

Volltext

Bundesgericht

Tribunal fédéral

Tribunale federale

Tribunal federal

{T 0/2}

8C_900/2015

Urteil vom 21. Januar 2016

I. sozialrechtliche Abteilung

Besetzung

Bundesrichter Maillard, Präsident,

Gerichtsschreiber Grünvogel.

Verfahrensbeteiligte

A. _____,

Beschwerdeführer,

gegen

Einwohnergemeinde Lyss, Abteilung Sozialdienste, Postfach 368, 3250 Lyss,

Beschwerdegegnerin.

Gegenstand

Sozialhilfe (Prozessvoraussetzung),

Beschwerde gegen den Entscheid des Verwaltungsgerichts des Kantons Bern,
Sozialversicherungsrechtliche Abteilung, vom 1. Dezember 2015.

Nach Einsicht

in die mit Eingaben vom 16 Dezember 2015 und 12. Januar 2016 ergänzte Beschwerde vom
4. Dezember 2015 gegen den Entscheid 200 15 666 SH des Verwaltungsgerichts des
Kantons Bern vom 1. Dezember 2015,

in Erwägung,

dass ein Rechtsmittel gemäss Art. 42 Abs. 1 und 2 BGG unter anderem die Begehren und
deren Begründung zu enthalten hat, wobei in der Begründung in gedrängter Form

darzulegen ist, inwiefern der angefochtene Akt Recht verletzt,

dass sich der Beschwerdeführer in seinen Eingaben auf zur Hauptsache pauschal gehaltene, teils ungebührlich abgefasste Vorwürfe an die Adresse bisher am Verfahren involvierter Personen und Institutionen beschränkt, statt sich mit den einlässlichen Erwägungen der Vorinstanz, weshalb die Sozialhilfebehörde bevorschusste EL-Leistungen zurückfordern bzw. verrechnen darf, näher auseinandersetzen, geschweige denn aufzuzeigen, inwiefern der auf kantonalem Recht beruhende Entscheid gegen Bundesrecht oder verfassungsmässige Rechte verstossen haben könnte,

dass deshalb im vereinfachten Verfahren nach Art. 108 Abs. 1 lit. b BGG auf die Beschwerde nicht einzutreten ist,

dass in Anwendung von Art. 66 Abs. 1 Satz 2 BGG umständehalber derweil nochmals auf die Erhebung von Gerichtskosten verzichtet wird,

dass der Beschwerdeführer bei fortgesetzt ähnlicher Beschwerdeführung inskünftig aber mit der Auferlegung von Gerichtskosten zu rechnen haben wird,

erkennt der Präsident:

1.

Auf die Beschwerde wird nicht eingetreten.

2.

Es werden keine Gerichtskosten erhoben.

3.

Dieses Urteil wird den Parteien, dem Verwaltungsgericht des Kantons Bern, Sozialversicherungsrechtliche Abteilung, und dem Regierungstatthalteramt Seeland schriftlich mitgeteilt.

Luzern, 21. Januar 2016

Im Namen der I. sozialrechtlichen Abteilung
des Schweizerischen Bundesgerichts

Der Präsident: Maillard

Der Gerichtsschreiber: Grünvogel

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.